

Gegenüberstellung der Änderungen der Gründungsbegleitende Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II n. F. vom 22.10.2012

<p>Gründungsbegleitenden Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II n. F. vom 22.10.2012</p>	<p>Änderungen gemäß Beschlussvorlage</p>
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung, die je zur Hälfte mit Vertretern der Agentur für Arbeit und der Stadt Halle (Saale) besetzt ist. Beide Träger entsenden je 1 (einen) Vertreter.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung, die je zur Hälfte mit Vertretern der Agentur für Arbeit und der Stadt Halle (Saale) besetzt ist. Beide Träger entsenden je 3 † (drei einen) Vertreter.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c) Für die Agentur für Arbeit werden folgende Mitarbeiter mit entsprechender Funktion benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorsitzende der Geschäftsführung 	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c) Für die Agentur für Arbeit werden folgende Mitarbeiter mit entsprechender Funktion benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorsitzende der Geschäftsführung - die Geschäftsführerin Interner Service - der Leiter Controlling
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 d) d) Für die Stadt Halle (Saale) werden folgende Vertreter benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister 	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 d) d) Für die Stadt Halle (Saale) werden folgende Vertreter benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister - zwei vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu entsendende Vertreter